
VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS

vertreten durch:

Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

und dem

WALDEIGENTÜMER

Schweizerische Eidgenossenschaft

vertreten durch:

Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt von Altholzinseln

im Gebiet

- Ludiwald, Filzbach, Gemeinde Glarus Nord (Teil der Parzelle Nr. 53, GB Filzbach)
- Chrummbirch, Filzbach, Gemeinde Glarus Nord (Teil der Parzelle Nr. 53, GB Filzbach)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Wälder gemäss den untenstehenden Zielen als Altholzinseln unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan rot bezeichneten zwei Waldflächen mit einer Fläche von insgesamt 304 Aren.

3. Schutzziele

- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume
- Erhaltung und Förderung von besonderen Baumexemplaren
- Zulassen von natürlichen Abläufen
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe

4. Massnahmen

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Altholzinsel. Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren und/oder nach Anzeichnung durch den zuständigen Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen und Baumteilen, die auf Wanderwege fallen oder für diese eine erhebliche Gefahr bedeuten. Dies betrifft in erster Linie den Gehrenweg (Gäsi-Salleren). Das Aufräumen muss sich auf das Notwendige beschränken.
- Konkurrierende Bäume, die in den Kronenraum von besonders wertvollen geschützten Bäumen ragen, dürfen entfernt werden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Massnahmen, die zum Erhalt der allfälligen Schutzwirkung des Waldes nötig sind
- Unterhalt und Offenhaltung der bestehenden Wanderwege
- Eingriffe gegen die Ausbreitung der Neophyten
- Eventuelle Markierung von Grenzbäumen in den oberen Bereichen der Altholzinseln

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht in den Altholzinseln keine Entschädigung, da die Waldflächen maschinell nicht zugänglich sind und somit keine kostendeckende Bewirtschaftung möglich ist. Die beiden Altholzinseln werden als zusätzliche Ausgleichsmassnahme für das Projekt N03/70 Kerenzerbergtunnel (Sicherheitsstollen) realisiert.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Altholzinselgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit rechtsgültiger Plangenehmigungsverfügung des Projekts N03/70 Kerenzerbergtunnel (AP Sicherheitsstollen) in Kraft und dauert 50 (fünfzig) Jahre. Die Abteilung Wald und Naturgefahren des Kantons Glarus teilt das Inkrafttreten und den Endtermin der Dauer an das Bundesamt für Strassen ASTRA mit.

8. Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

Zur Sicherung der Altholzinsel kann die Vereinbarung (Nutzungsbeschränkung für 50 Jahre) als Anmerkung im Grundbuch angemeldet werden; der Kanton Glarus trägt die Kosten.

9. Beilage

Der Plan mit den betroffenen Waldflächen wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Glarus, den30. JULI 2014.....

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt



Röbi Marti, Landammann

Winterthur, den04.08.2014.....

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Strassen ASTRA



Andreas Weidinger, Projektleiter



Jörg Sommer, Landerwerb und
Eigentumsverwaltung

Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar:

1, DBU Kt. Glarus

Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren

Planbeilage zur Vereinbarung über zwei Altholzinseln zwischen dem ASTRA und dem Kanton Glarus

Altholzinseln in Teilflächen der Parzelle Nr. 53, GB Filzbach

Glarus, den 30. JULI 2014

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt

Röbi Marti
Röbi Marti, Landammann

Winterthur, den 04.08.2014

Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Strassen ASTRA

Andreas Weidinger
Andreas Weidinger, Projektleiter

Jörg Sommer
Jörg Sommer, Landerwerb und
Eigentumsverwaltung

Legende

Vereinbarte Altholzinseln



Bestehende Waldreservate und Altholzinseln



Altholzinsel



Sonderwaldreservat



Teilwaldreservat



Totalwaldreservat

Schutzwald gemäss kantonalem Waldplan 2014



Parzellengrenzen

